

AMTSBLATT № 3.

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnementspreis 1/4 jährig 3 Kr. Ausgegeben und versendet am 10. November 1915.

1.) Sonntagsruhe.

An Sonn-und Feiertagen dürfen alle Geschäfte und Verkaufsläden nur
von 8 - 10 Uhr vorm. und
" 2 - 5 " nachm
geöffnet sein.

Für Apoteken, Konditoreien, Theehallen, Gasthäuser und Schänken gilt diese Beschränkung nicht. Friseurgeschäfte und Tabaktrafiken sind an Sonn-und Feiertagen
von 8 - 11 Uhr vorm. und
" 2 - 6 " nachm
offen zu halten.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis 100 Kronen oder Arrest bis zu 10 Tagen bestraft

Diese Anordnung tritt mit dem Tage dieser Kundmachung in Kraft.

2.) Fahrordnung.

Das EOK hat mit Erlass Op.No.77297 vom 24.August 15 entschieden, dass auf dem Gebiete der k.u.k.Militärverwaltung grundsätzlich links gefahren (marschiert), links ausgewichen und rechts überholt (vorgefahren) werden soll.

Obwohl dieser Befehl den meisten Kreiskommandos durch die bestandenen Milt.Gouvernements bereits intimiert wurde, wird diese Fahrordnung von der Bevölkerung nur selten eingehalten. Das k.u.k.Kreiskommando wurde daher angewiesen, diesen Befehl im Kreise allgemein zu verlautbaren und die Bevölkerung zu belehren, dass es in ihrem eigenen Interesse (persönliche Sicherheit etz) liegt, diese Verordnung zu befolgen. Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei ist anzuweisen, die Einhaltung dieser Fahrordnung zu beaufsichtigen und sicherzustellen.

An Straßenkreuzungen u.in den Ortschaften sind deutlich lesbare Tafeln mit der Aufschrift aufzustellen:

"links fahren"

3.) Eigene und deutsche Befestigungen.

Alle österreichischen und deutschen Befestigungen, Schützengräben etz, sind bis auf Weiteres in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten-dürfen demnach nicht eingeworfen oder eingeackert werden. Hiefür sind die Wujte und Soltysse verantwortlich.

4.) Bezeichnung von Infektionskrankheiten.

An allen Häusern,wo sich Kranke nachstehender epidemischer Krankheiten befinden,ist ein Warnungszeichen-Strohwisch auf einer Stange aufzustellen und ein Papier oder Tafel mit der Aufschrift z.Bspl. Typhus ! Eintritt verboten ! anzubringen. Dies bezieht sich auf: Blattern Typhus,Fleckfieber,Dyphterie,Scharlach,Ruhr,Cholera.

Die Einwohner jener Häuser wo solche Krankheiten ausgebrochen sind,dürfen mit anderen Leuten nicht zusammenkommen und keine Versammlungsorte-Kirche,Gasthaus oder Märkte besuchen. Jeder Krankheitsfall Cholera,Blattern, Typhus,Ruhr,Genickstarre,Scharlach,Dyphteritis, sowie jeder Todesfall an diesen genannten Krankheiten muß unverzüglich dem Wujt unter Angabe des Namens,der Wohnung, Alters des Kranken oder Verstorbenen angezeigt werden. Demselben sind auch alle Fälle von Rotz,Milzbrand,Wutkrankheit bei Menschen und Bissverletzungen durch wutktanke oder wutverdächtige Tiere anzumelden.

Diese Anzeigen sind unverzüglich im Wege der Gend-Posten-Kommanden an dem Kreisarzt bezw.Kreisthierarzt weiterzuleiten. Wer die ihm obliegende Anzeige unterläßt wird mit Geldstrafen oder Arrest bestraft.

5.) Bekämpfung der Hunde-Wutkrankheit.

Trotz wiederholt ergangener Befehle laufen überall Hunde herrenlos ohne Maulkorb herum und sind in der letzten Zeit mehrere Personen von wutverdächtigen Hunden gebissen worden,die an das Pasteurische Institut transportiert werden mußten.

Ich ordne daher bei persönlicher Verantwortung aller Gendarmerieorgane,Wujte und Soltysse an:

a alle ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde sind,bei Beobachtung der notwendigen Vorsichtsmassregeln um das Leben der Passanten und Einwohner,ohne jedwede Rücksicht oder Ausnahme,unbedingt sofort zu erschiessen,der Hundebesitzer zu eruieren und behufs exemplarischer Bestrafung dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

b.zu schonen d.h.nicht zu erschiessen sind nur jene Hunde die zu Hause verwahrt gehalten werden,auf der Gasse mit Maulkorb versehen sind oder Jagdhunde die in Ausübung der Jagd mit ihrem Herrn angetroffen werden.

c)allein herumwildernde Jagdhunde sind ebenfalls unbedingt zu erschiessen.

Hunde die an der Leine geführt werden,müssen trotzdem mit dem Maulkorb versehen sein.

6.) An alle röm.kath.Pfarrer und Rabbiner.
an

Leichen von infektiösen Krankheiten Verstorbenen dürfen zur Einsegnung nicht in die Kirche getragen werden,weil vom sanitären Standpunkte mit Rücksicht auf die verschiedenen,herrschenden Epidemien dieser Vorgang unstatthaft ist.

Die Leichen von an übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind sofort nach der Todtenbeschau in ein mit 5%iger Karbollösung oder frisch zubereiteter Kalkmilch getränktes Leintuch zu hüllen,hierauf sofort in einem luftdicht schließanden Sarg in die Leichenkammer am Friedhof zu bringen und in aller stille,d.h.mit Vermeidung eines Leichenzuges zu beerdigen. Auch ist jede Zusammenkunft von Verwandten,Bekannten oder Leidtragenden,Abhaltung von Leichenschmausen in dem Hause,wo der Tod eingetreten ist-strenge verboten.

7.) Religionsunterricht.

Die Herren Pfarrer haben in den an ihrem Wohnsitze etablierten Schulen den regelmäßigen Religionsunterricht zu erteilen. Die anderen Schulen seiner Pfarrgemeinden hat der Pfarrer mindestens 2mal im Monate zu besuchen

und dabei für alle diese Schule besuchenden Kinder den Religionsunterricht abzuhalten.

8.) Daktyloskopische Fingerabdrücke als Identitätsnachweis.

Bei Ausstellung von Reisepässen, Identitätskarten wird von nun an, der Abdruck des Zeigefingers der rechten Hand beizugeben sein. Dieser daktylografische Fingerabdruck bietet für den Reisepasswerber oder Partei den besten Schutz gegen unbegründete Beanständungen sowie bei Zweifeln der Identität durch Sicherheitsorgane. Der rechte Zeigefingerabdruck ist im Reisepass neben der Photographie mit violetter Stempelfarbe aufzudrücken.

9.) Entlohnung von Fuhrwerken für Dienstreisen und Ueberführung von Lasten.

a)bei Dienstreisen von Organen der Militärverwaltung sind in Hinkunft für die pflichtgemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden oder Privatpersonen Vergütungen zu leisten und dem Beisteller bei Entlassung des Transportmittels gegen Empfangsbestätigung b a r auszuzahlen.

Das Ausmass der Vergütung wird in der Weise festgesetzt, dass für jede begonnene Stunde für ein zweispänniges Fuhrwerk 60 h, für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd 50 h zu entrichten sind. Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inanspruchnahme bis zur Entlassung berechnet. Wenn die Entlassung eines Fuhrwerkes nicht an seinem Standorte erfolgt, so wird die notwendige Fahrdauer zu diesem Standort in die Verwendungsdauer eingerechnet.

b)Die zur Beförderung von Lasten aufgenommenen Fuhrwerke sind im Sinne des EOK Erlasses Op.M.V.No.54846 vom 14.Juni 1915 ausserhalb des unmittelbaren Operationsbereiches nach billiger Schätzung oder nach den ortsüblichen Taglohne bar zu bezahlen.

Als Maximalentlohnung wird vorläufig der Betrag von 5 h pro q und km festgesetzt.

10.) Blatternimpfung von Schulkindern.

Es wird in den schon bestehenden Schulen den Schulleitern und Lehrern (Lehrrerinnen) zur besonderen Pflicht gemacht, ehestens festzustellen, ob die ihnen anvertraute Schuljugend gegen Blattern geimpft ist. Dies umsomehr als die Blattern bedenklich häufig auftreten Ueber alle jene Kinder, welche keine Impfnarben aufweisen, oder vor mehr als 3 Jahren geimpft wurden, ist orts-und schulweise ein Namensverzeichnis zu verfassen und dem Kreisarzt bis 20.November einzusenden.

Der Zeitpunkt einer neuerlichen Impfung der Schulkinder wird szt vom Kreisarzt dem Schulleiter bekannt gegeben werden.

11.) Pferdehandel und Schmuggel.

Trotz wiederholt ergangener Befehle in den Cirkularen werden aus dem so pferdearmen Kreisen rechts der Weichsel noch immer viele Pferde nach Westen verkauft und über die Grenze des okkupierten Gebietes geschmuggelt.

Dies verursacht insbesonders der Landwirtschaft schwerwiegende Schäden, zu denen Hintanhaltung folgende Maßnamen ergriffen werden:

1.)Der berufsmäßige Pferdehandel wird lizensiert, d.h. nur dem mit einer Lizens vom Kreiskommando Janow versehenen Händlern, darf innerhalb des Kreises Pferdehandel betrieben werden.

2.)Der Verkauf von Pferden aus dem Kreise Janow in einem anderen Kreis und nach Galizien war schon mit

Cirkular No. 14 Punkt 4
" " 22 " 9
" " 26 " 1
" " 30 " 6

strenge verboten und bleibt dieses Verbot aufrecht.

3)Dawiderhandelnden werden die Pferde konfisziert und überdies Geldstrafen von 200 - 500 Kronen oder Arrest von 20 - 50 Tagen auferlegt.

Kaufleuten, Fuhrleuten, Fuhrwerksbesitzern, Fiakern wird das Pferdehalten nur im unbedingt nötigem Maße gestattet und haben alle solche um die Bewilligung bei Angabe der Zahl, der nötigen bezw. im Besitze stehenden Pferden und Angabe des Ortes der Einstellung ihrer Pferde dem Kreiskommando im Wege der Gend.-Posten-Komm. bis 25. November nachzuweisen.

Galiziesche oder aus anderen Kreisen im Kreise Janow eintreffende Pferdehändler dürfen, selbst wenn sie eine Bewilligung einer Galizischen Bezirkshauptmannschaft oder eines anderen Kreiskommandos besitzen nur dann im Kreise Janow mit Pferden handeln oder Pferde ein-und verkaufen-wenn sie überdies die ausdrückliche Bewilligung vom Kreiskommando Janow verweisen können.

Die Gend.-Posten-Kommanden und Finanzwachposten haben unausgesetzt dem heimlichen und unbefugten Pferdehandel ihr scharfes Augenmerk zuzuwenden, so dass auch auf Pferdeschmugglern bekannten abseits des Verkehres führenden Wegen insbesonders bei Nacht die Ausfuhr von Pferden unmöglich gemacht wird.

12.) Russisches Staatseigenthum.

Zweck Schutzes russischen Staatseigentums vor unrechtmäßiger Aneignung und Plünderung werden hiemit alle Wujte, Soltysse und Einwohner aufgefordert russisches ärarisches Eigentum, d.i.:

Grund und Boden
Wald
Wohngebäude
Unternehmungen
Vieh, Pferde
Wagen

unverzüglich dem Kreiskommando anzuzeigen. Alle Wujte und Soltysse, Besitzer, Verwalter, Aufseher von derlei russ. ärarischen Eigentums sind zur Anzeigerstattung verpflichtet und verfallen für deren Unterlassung nebst vermögensrechtlicher Haftung für den entstandenen Schaden und für die unrechtmäßige Aneignung einer strengsten Bestrafung.

Personen welche russ. Staatseigentum bereits bebaut oder auf andere Art bewirtschaftet haben sollten, haben in dieser Anzeige genaue Rechnung zu legen und nachzuweisen:

1.)den gemachten Aufwand
2.)den gezogenen Nutzen.

Bewegliches Gut, Eigentum von Kriegsflüchtigen, das nicht versperrt oder sicher jemanden anvertraut ist, ist von den Wujten und Soltyssen aufzunehmen und zu verwahren. Unbewegliches Eigentum ist zwecks Bestellung eines Kurators ebenfalls dem Kreiskommando bis 25. November anzumelden; daher haben dies alle Wujte ohne Zeitverzögerung allgemein zu verlautbaren.

13.) Preisverzeichnis in Tabak-Trafiken.

In jeder Tabak-Trafik muss unter Glas und Rahmen ein Preisverzeichnis über die österr. Tabakfabrikate für die Ausfuhr in den okkup. Teilen von Russ. Polen so hoch aufgehängt sein, damit jedermann darin Einsicht nehmen kann. Die Preistarife wurden bei Erteilung der Trafiklizenz an jeden Trafikanten ausgegeben. (Grüne Drucksorte.)

14.) Passrevidierungsstellen in Lemberg und Rozwadow.

Um eine Erleichterung des Personenverkehres nach den okkupierten Gebieten Russ.Polens-namentlich aus Ost-und Mittelgalizien-platzgreifen zu lassen,werden-laut Erlass des EOK Op.No.93833- beim Stadtkommando in Lemberg,dann in Rozwadow Passrevidierungsstellen errichtet. Diese sind ermächtigt für Reisen in das okkupierte Gebiet die Pässe im Namen des AOK mit dem im § 4,Absatz 1,der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25.August 1915,No 35 V.Bl. vorgeschriebenen Visum zu versehen.

Diese Amtshandlungen werden beim Stadtkommando in Lemberg und von der Passrevidierungsstelle in Rozwadow unter dem Namen "Passrevidierungsstelle des AOK/EOK" vorgenommen.

Das Visum hat zu lauten:

"Gesehen bei der Passrevidierungsstelle des AOK/EOK
in......................
am......................
Unterschrift"

Der Zweck der Reise kann in der Regel nur in Familienrücksichten oder in wirtschaftlichen Interessen-in der Führung eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder in der Anknüpfung von Handelsbeziehungen-gelegen sein.

Bei Reisen nach den in österr.ung.Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25.August No.35 V.Bl. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d.J.ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift)vorgeschrieben,der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt,dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Ueberdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein:Armeeoberkommando, (Etappenoberkommando),KM.,Passvidierungsstelle des Festungskommandos KRAKAU oder Passvidierungsstelle in SZCZAKOWA. Da diese Passvidierungsstellen namentlich bei Reisen aus Ost-und Mittelgalizien,bezw.Oberungarn-oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind,hat das Armeeoberkommando in dem Bestreben,den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern-zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet u.z.:eine beim Stadtkommando in LEMBERG,eine in ROZWADOW.

15.)Feuersbrände-Nachtwachdienst.

Eine Feuersbrunst in der Nacht vom 30.auf den 31.Oktober,welche inmitten der Stadt Janow ausgebrochen ist, und der einganzes Haus zum Opfer fiel,veranlaßt mich zu folgenden Anordnungen,welche durch die Bürgermeister und Wujte an alle Soltysse und an die Einwohnerschaft eingehendst zu publizieren sind:

Ich mache die Wujte und Soltysse und Ortspolizei bei Strafe für die Durchführung dieser Maßregel verantwortlich:

1.)Oele,Petroleum,Spiritus,Zündhälzer dürfen nicht auf Dachböden sondern nur in feuersicheren,gemauerten Magazinen aufbewahrt werden,auf welchen eine Warnungsaufschrift angebracht sein muß z.Bspl. "PETROLEUM"VORSICHT". Das Betreten solcher Lokale und das Manipulieren darin darf nur bei Tag erfolgen.

2.)Petroleum,Spiritus,etz.innerhalb der Wohnungen und in Holzschuppen aufzubewahren ist strenge verboten.

3.)Zwecks Verhütung von Feuersbrünsten,aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit verfüge ich,dass in allen Dörfern und größeren Niederlassungen,wo es noch nicht geschehen sein sollte,sofort Nachtwachen eingeführt werden. Die Verrichtung dieses Nachtwachdienstes obliegt den Ortsbewohnern,die dazu von den Wujten und Soltyssen der Reihe nach bestimmt werden.

4.)Die Anzahl der Nachtwächter,die Abgabe von Feuersignalen,Dauer des Nachtwachdienstes haben die Wujte und Soltysse im Einvernehmen mit den Gend-Posten festzusetzen.

5.)Die Wujte und Soltysse haben die zu Nachtwachdiensten bestimmten Ortsbewohner evident zu führen. Die Nachtwächter sind durch die Gendarmerie zu kontrollieren. Nachlässigkeiten im Dienste der Nachtwachen werden bestraft.

6.)In jenen Ortschaften,in denen für die Kirche keine eigenen Kirchenwächter bestehen,müßen die vorgeschriebenen Nachtwächter selbstverständlich auch die Kirchen bewachen.

7.)Das Anmachen offener Feuer in der Nähe der Gebäude, Svheuern,Strohschobern und feuergefährlichen Objekten ist verboten.

8.)Auf den Dachböden von Wohngebäuden dürfen auch keineStroh,Holzwolle,Heu und sonst leicht brennbare Gegenstände aufbewahrt werden.

9.)Alle Kamine sind sofort binnen 8 Tagen auf ihren Zustand zu prüfen und rehelmäßig zu kehren.

10.)Das Rauchen in Stallungen,Scheuern,auf Dachböden, in Holzkammern,in der Nähe von Stroh und sonstigen feuergefährlichen Objekten ist verboten.

11.)Dachböden dürfen nicht bei Nacht oder Dunkelheit mit offenem Licht betreten werden.

12.)Jedes Wohngebäude ist mit einer Leiter,Feuereimer und Feuerhaken zu versehen. In jedem Hause soll stets ein mit Wasser gefülltes Gefäß aufgestellt sein.

13.)Kindern ist das Spielen mit Zündhölzern und das Anmachen von Feuer verboten.Hiefür werden deren Eltern oder jene Personen verantwortlich gemacht,denen die Beaufsichtigung obliegt.

Vor dem Schlafengehen sind im Hause Alle Lichter und beheizten Oefen zu löschen.

14.)Die Wujte und Soltysse haben regelmäßige Besichtigungen aller Wohngebäude im Orte auf ihre Feuergefährlichkeit zu veranlassen und wahrgenommene Antsände sofort zu beheben.

15.)Die Feuerlöschapparate sind sofort zu überprüfen und auf Kosten der Gemeinden zu reparieren bezw.zu ergänzen. Bei dem Brande in Janow am 30.auf den 31.hat sich der Wert der aus 78 Mann organisierten Feuerwehr deutlich gezeigt. Bei dem beim Brande herrschenden Ostwinde hätte ohne Eingreifen der Feuerwehr,Gendarmerie und Organen des Kreiskommandos der Brand sich auf die Nachbarhäuser erstreckt.

16.)Bei Bäckern,welche noch in den späten Nachmittagsstunden backen,ist grösste Vorsicht geboten,da erwiesenermaßen Feuerausbrüche in den Backstuben durch Unvorsichtigkeit entstehen. Das Backen ist daher bei Nacht einzustellen.Dawiderhandelnde werden mit Strafen von 100 - 300 Kronen bezw.10-30 Tagen Arrest bestraft.

16.) Unterstellung. (Präs.1463 M.G.G.)

Um etwaigen Zweifeln und Anfragen vorzubeugen würde festgesetzt, dass grundsätzlich die dem Kreiskommando zur Verfügung gestellten Kreistruppen in jeder Hinsicht und unmittelbar in lokalen Angelegenheiten etz auch alle übrigen im Kreise befindlichen Formationen und Mil.Kommandostellen dem Kreiskommando unterstehen.. Die Eisenbahnsicherungstruppen unterstehen direkt dem General-Gouvernement.

17.) Urtheile. (Präs.991 M.G.G.)

IM NAMEN SEINER MAJESTAT DES KAISERS VON OESTERREICH UND APOSTOLISCHEN KONIGS VON UNGARN.

Das k.u.k.Feldgericht des 4.AOK als erkennendes Landwehrstandgericht in Standort hat nach der am 16.September 1915 unter dem Vorsitze des Obersten Johann Stecink und der Leitung des Oberstauditors Otto Wrany in Anwesenheit des Korp.Alfred Löwit I.R.28 als Schriftführers,des Oberstltaudit.Dr.Wenzel Vorlicek als Anklägers, der Angeklagten

Edmund Janicki?Stanislaus Okowanczyk,Boleslaw Ochnio,Josef Kobialka,Zigmund Kubanczynski,Julian Golbiak,Josef Niedziulka,Karl Janczuk,Maximilian Koniak und des Hauptmannauditor Andor Gretzmacher als Verteidiger durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen die angeführten Angeklagten wegen Verbrechens der Ausspähung erhobene Anklage vom 15.September 1915,G.Z.K.543/15 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt:

1.Edmund JANICKI aus Radzin,Gouv.Lublin,Russ.Polen ebendahin heimatszuständig,22 Jahre alt,r.k.ledig,Landmann von Beruf /Geburtsjahr 1892/,

2.Stanislaus OKALANCZYK aus Radzyn,Gouv.Lublin,Russ.Polen ebendahin heimatszuständig 20 Jahre alt,ledig,r.k.Maurergehilfe /Geburtsjahr 1894/

3.Boleslaw OCHNIO aus Radzyn,Gouv.Lublin,Russ.Polen,ebendahin heimatszuständig,17 Jahre alt,r.k.,ledig,Gärtnergehilfe,

4.Josef KOBIALKA aus Radzyn,Gouv.Lublin,Russ.Polen,ebendahin heimatszuständig,19 Jahre alt,r.k.,ledig,Steinklopfer

5.Zygmund KUBANCZYNSKI aus Radzyn,Gouv.Lublin,Russ.Polen, ebendahin heimatszuständig,19 Jahre alt,ledig.r.k.Schlossergeselle

6.Julian GOLBIAK aus Radzyn,Gouv.Lublin,Russ.Polen,ebendahin heimatszuständig,17 Jahre alt,r.k.,ledig Taglöhner

7.Josef NIEDZULKA aus Bobernia,Bezirk Radzyn,Gouv,Lublin, Russ.Polen,ebendahin heimatszuständig,18 Jahre alt,r.k.ledig Taglöhner

8.Josef JACSCZUK aus Ges.Bezirk Radzyn,Gouv.Lublin,Russ. Polen,ebendahin heimatszuständig,17 Jahre alt,r.k.ledig, Schustergehilfe

9.Maximilian KONIAK aus Radzyn,Gouv.Lublin,Russ.Polen,ebendahin heimatszuständig,17 Jahre alt,r.k.,ledig,Drechslergeselle, sind schuldig

und zwar

ad 1 bis 9

des Verbrechens der Ausspähung nach § 321 M.St.G. begangen dadadurch,dass sie zur Kriegszeit samtlich im Sommer 1915 von der russischen Kundschafterstelle in Radzyn als Spione /rozwiedzyk/ gegen Österreich und die Verbündeten sich aufnehmen sowie in die Liste der russischen Spione eintragen liessen, dass sie ferner alle ursächlich ihrer Aufnahme als Ausspäher ihnen vom russischer Kundschaftsoffizier an die Hand übergebene Geldbeträge zumeist 50 Rubel und noch mehr annahmen, ferner dass sie, von dem russischen Kundschaftsoffizier damit betraut,an der Weichsel bezw.im Raume zwischen Weichsel und Bug Stellungen,Bewegungen,Befestigungen,Verhältnisse betreffend,Munition,Zusammensetzung,Stärke,Brückenbauten,etz.etz. der österr.ungar./bezw.der Verbündeten/Truppen auszukundschaften und dem russ.Kundschaftsbureau bekanntzugeben,wobei einzelne mitunter bei guter Lösung des Auftrages,ein bis mehrere Hundert Rubel als Entlohnung in Aussicht gestellt wurden, die Realisierung der erhaltenen Aufträge zum Nachteile der österr. /Verbündeten/Truppen anstrebten,dass ferner Josef Kobialka,Zygmund Kubanczynski,Stanislaus Okowanczyk,Edmund Janicki,Julian Golbiak,Josef Niedzulka,Boleslaw Ochnio u. Karl Jacsczuk beim Rückzuge der Russen in der von österr. Truppen besetzten Radzyn als aufgenommene und in der russischen Kundschafterliste eingetragene Spione absichtlich zurückblieben oder absichtlich von den Russen zurückgelassen wurden,um die österr.Truppen auszuspähen und das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei sich eventuell ergebenden Gelegenheit den russ.Kundschaftsstellen mitzuteilen,schliesslich dass Edmund Janicki den Zygmund Kubaczynski,Zigmund Kubaczynski den Ladislaus und Stefan Prokopink sowie den Josef Kobialka und Julian Golbiak,Julian Golbiak den Niedziulka zum Kundschafterdienste gegen die österreichischen-ung.Truppen aneiferten.

in dem sie ihnen den Gelderwerb anpriesen,und ausserdem ihnen durch Anempfehlung und sonstige Vermittlung behilflich waren,als russische Spione in die Liste der russischen Ausspäher eingetragen und mit Ausspähungsaufträgenn betraut zu werden,-und werden,da sie sämtlich während des Krieges teils durch Polizeiagenten,teils durch Militärpatrouillen im Bereiche der Armee aufgegriffen wurden,s standrechtlich

A.Edmund Janicki und Stanislaus Okowanczyk gemäss § 322 M.St.G. und 444:Abs.2 M.St.G.P.O.zum
Tode durch den Strang (Reihenfolge:zuerst Okowanczyk dann Janicki
und
B.Boleslaw Ochnio
Josef Kobialka
Zygmund Kubaczynski
Julian Golbiak
Josef Niedzinlka
Karol Jaszczuk
Maximilian Koniak
gemäss § 322 M.St.G.,§ 444 Abs.3 M.St.G.P.O.und Zirk.Vdg. des R.K.M.vom 22/XII. 1868 Präs.No.4554 Pkt 3 al V zum schweren Kerker und zwar
Boleslaw Ochnio,Josef Kobialka,Julian Golbiak,Josef Niedzinlka,Karl Jaszczuk,Maximilian Koniak
in der Dauer von
achtzehn Jahren
und
Zygmund Kubaczynski
in der Dauer von
fünfzehn Jahren
verschärft bei allen sub B.)Genannten durch
monatlich einmal Fasten
verurteilt.

Zur Verlautbarung an die Bevölkerung des ganzen Kreises sowie an die unterstehenden Mannschaftspersonen.

18.)General-Gouverneurs-Amtstage.

ad Präs.1788 M.G.G.wird bekannt gegeben:
Der Herr Militär-General-Gouverneur wird von nun ab allmonatlich General-Gouvernements-Amtstage abhalten.
Zweck: 1.)Persönliche Besprechung mit den Kreiskommandanten (Stellvertretern)
2.)Fühlungnahme mit führenden Persönlichkeiten,
3.)Entgegennahme von Bitten und Beschwerden der Zivilbevölkerung
4.)Empfang von Deputationen.
Amtstage:
in Lublin für alle Kreise rechts der Weichsel
1ter Amtstag 24.November 10 Uhr vorm.

An den Amtstagen haben die betreffenden Kreiskommandanten (Stellvertreter) theilzunehmen; sie werden fallweise bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Herr Mil.General-Gouverneur legt im Allgemeinen Wert darauf, dass Jedermann gelegentlich dieser Amtstage ohne weiteres Zutritt erhält, doch bleibt es den Kreiskommandanten unbenommen Personen und Deputationen des Kreises,welche empfangen zu werden wünschen,vorzuführen.

Solche Personen oder Deputationen haben demnach 5 Tage vor dem General-Gouverneur-Amtstage ihre Bitte und Zweck dem Kreiskommandanten in Janow in der Zeit von 10 - 12 Uhr vorm vorzutragen.

19. Reiselegitimationen.

Den Etappenstations und Militärstationskommanden Gend.-Posten-Kommanden oder Gemeindevorstehern steht kein Recht zu,Reiselegitimationen zum Ueberschreiten der Grenze

auszustellen.
Nur das Kreiskommando allein bewilligt mittels Reisepässen das Ueberschreiten der Grenze. Die Passvidierungsstelle Rozwadow zeigt an, dass einzelne Gend.-Posten.K.im Bereiche des Kreiskommandos Janow Grenzüberschreitungen mit Legitimationen bewilligen,welcher Vorgang unstatthaft ist. Dieser Vorgang zieht schwere Folgen für den Inhaber solch einer unlegalen Legitimation nach sich,d.i.Haft,Untersuchung,Strafe.
Der Ausfolger bezw.Aussteller solcher Legitimationen aber wird wegen Misbrauch der Amtsgewalt militärgerichtlich behandelt und bestraft.

20.) Bestrafung.

Srul Rücker aus Janow, Sohn des Josef und Sura wurde wegen Verbrechens des Diebstahles gemäss § 468 M.St.G. zu einem Jahre schweren und verschärften Kerkers verurteilt.
Der Hersch Katz aus Modliborzyce wurde wegen versuchter Bestechung eines Gendarmen nach § 568 M.St.G.zu einem Monate Arrest verurteilt,welche Strafe ihm nach § 93 des M.St.G.in eine Geldstrafe von K 300 umgewandelt wurde.

21.Gerichtsbarkeit. (ad Pkt 22 des Amtsblattes No.2.)

Als Gemeinderichter fungieren:

1. Gemeindegericht Janow
   Kajetan Piasecki,Realitätenbesitzer in Janow
   Sitz des Gerichtes:Janowo
2. Gemeindegericht Goscieradow
   Kazimierz Zakrzewski,Grundbesitzer in Suchawolka
   Sitz des Gerichtes:Goscieradow
3. Gemeindegericht Potok Wielki
   Wociech R.v.Chrzanowski
   Sitz d.Gerichtes:Potok Wielki
4. Gemeindegericht Urzedow
   Szymon Nowicki
   Sitz d.Gerichtes dzt.Wilkolaz
5. Gemeindegericht Krasnik
   Alexander Rybka
   Sitz d.Gerichtes Krasnik

Bei diesen Gerichten sind Klagen und Anzeigen,für welche nach der Landesverfassung die Gemeindegerichte zuständig sind, einzubringen.

22.) Gerichtliches.

Die bisher geltenden Vorschriften über die Gerichtsgebühren und Gerichtsabgaben in Zivilangelegenheiten bleiben unberührt. Solange neue Stempelmarken nicht eingeführt sind,werden alle Gerichtsabgaben im Baren eingehoben.
Wenn die Gebühr bei der Ueberreichung des gebührenpflichtigen Schriftstückes oder mündlichen Ansuchens nicht erlegt wird,wird das Gericht die Partei zur Erstattung der Gebühren binnen 7 Tagen auffordern, widrigenfalls wird das Schriftstück oder Gesuch ohne Erledigung zurückgestellt,ein mündlicher Antrag wird unerledigt gelassen.
Mit der Einhebung sämtlicher Gerichtsgebühren wird ausschliesslich der Gerichtsoffizial Jadach betraut.
Jede Partei hat den Erlag mit ihrer eigenhändigen Unterschrift im Geldbuch zu bestätigen. Auf Verlangen wird ihr eine Empfangsbestätigung durch den einhebenden Beamten ausgefolgt werden.

23.) Bescheinigungsverlust.

Leib Ehrlichster, Pächter der Dampfmühle in Studzianki Gemeinde Zakrzówek, hat den Verlust der Bescheinigung No.23614 Blatt No.4 angemeldet.
Diese Bescheinigung lautet auf K 176.88 für 14 Sack - 1474 Pfund -589.6 kg Vollmehl a K 0.30 zahlbar nach dem Kriege.
Wer diese Bescheinigung findet, hat dieselbe unverzüglich beim Kreiskommando in Janow abzugeben.
Mißbrauch wird strenge geahndet,

24.) Regelung des Handels im Kreise Janow.

Um den Handel im Kreise Janow in gesunde Bahnen zu lenken und die ohnedies schwer geprüfte Bevölkerung vor Ausbeutung zu schützen wird folgendes Verfügt:

I. Notstands-Hilfsaktion

1) Ein gewisser, im Lande selbst nicht vorhandener Teil Waren wird der notleidenden Bevölkerung zollfrei zum Selbstkostenpreise zugänglich gemacht.
Mit dem Importe dieser Waren aus Oesterreich-Ungarn und Deutschland und mit dem Detailverschleiß derselben im Wege der Konsumvereine wird das Notstandshilfskomitee betraut.
2) Zum An-und Verkauf von Getreide und anderen Feldfrüchten ist lediglich das Kreiskommando berechtigt welches fallweise dem Notstandshilfskomitee nach Maßgabe der Notwendigkeit Ankaufsbewilligungen erteilt.
Allen übrigen Personen und Körperschaften ist der An-und Verkauf von Getreide strengstens verboten und wird im Betretungsfalle rücksichtslos geahndet.
3) Der An-und Verkauf von Vieh kann nur mit Bewilligung des Kreiskommandos erfolgen.

II. Warenimport aus dem Auslande ohne Zollermäßigung

Mit dem Warenimport aus dem Auslande im Großen werden nachstehende Firmen bis auf Weiteres vorläufig betraut:
1) Kolonialwaren mit Ausschluss von Zucker, Petroleum, Salz, Zündhölzer, Oelwaren, Seife
a) Forstadt Chaim, Janow, Zamojskistrasse 334
b) Oddzial handlowy przy towarzyszstwie rolniczem in Krasnik.
c) Sklep spolkowy in Zaklikow.
2) Schnittwaren
a) Scharfstein Nds, Janow, Zamojskistrasse 20
b) Dobrowolski Janina, Krasnik, Janowska ulica 156
3) Spirituosen
a) Gotner Adam, Krasnik Rachowska ulica 211
4) Galanteriewaren
a) Feller Zacharias, Janow, Zamojskistrasse 367

Die oben angeführten Großhändler haben sich fallweise für jeden Import beim Kreiskommando die entsprechende Einfuhrsbewilligung einzuholen und längstens 3 Tage nach erfolgtem Import die Einkaufsfakturen dem Kreiskommando Janow zur Bemessung der Notstandshilfsquote (1% vom Wareneinkaufspreise) vorzulegen und den entfallenden Betrag zu erlegen.
Ueber die Verteilung der importierten Waren an die Detailverschleißer hat jeder Importeur ein Verkaufsbuch zu führen, aus welchem die Importmenge und die Abgabemenge an die einzelnen Abnehmer genau zu ersehen ist, und in welchem der betreffende Detailverschleisser jede Ausgabepost durch seine Unterschrift zu bestätigen hat.
Vor jedem Import hat der Importeur dieses Verkaufsbuch mit einer genauen Abschrift des Warenvorrates und seiner Verteilung seit dem letzten Import dem Landwirtschaftsreferate des Kreiskommandos Janow zur Vi-

dierung vorzulegen.

Vorlage für das Verkaufsbuch ist im Landwirtschaftsreferate des Kreiskommandos erhältlich.

Umgehungen der Notstandsquote, Nichteinhaltung der vom Kreiskommando normierten Verkaufspreise, Zollschwindels (Import auf anderen als den publizierten Zollstrassen, Warenverheimlichung etz) und unreelle Geschäftsgebahrung werden mit dem Entzuge der Gewerbebrechtigung und außerdem eventuell gerichtlich bestraft.

Die Großkaufleute haben ihre Waren zu den vom Kreiskommando festgesetzten Preisen an die Detailkaufleute abzugeben.

Sämtliche übrigen Kaufleute haben ihre Waren bei den obgenannten Großhändlern einzukaufen.

Sowohl die Engros-wie die Detailpreise aller Waren regelt das Kreiskommando.

25.) Gewehrschaftholz.

Zur Erzeugung von Gewehrschäften werden Stammabschnitte von Nuss-Kirsch-Birn-Apfel-und Pflaumenbäume benötigt. Diese Abschnitte müßen vollkommen gesund, über 2 m lang sein und am schwächeren Ende mindestens einen Durchmesser von 28 ctm(ohne Rinde gemessen) besitzen. Als Einkaufspreis wird der Betrag von K 20 für 1 m3 festgesetzt. Eine Fällung frischer, tragbarer Obstbäume darf nicht stattfinden. Dagegen schadet es gar nicht, wenn solche Bäume, sobald sie obigen Bedingungen entsprechen, etwas angekohlt sind. Geeignete Stämme oder Stammabschnitte, wären von den Gemeindevorstehern zu sammeln, an geeigneten Stellen abzulagern und unter Angabe des Lagerungsortes und der Stückzahl dem zuständigen Gendarmerieposten zu melden.

Die Gendarmerieposten haben für die weitgehendste Verlautbarung dieser auch im polnischen Amtsblatt erscheinenden Kundmachung durch die Wujte und Soltysse zu sorgen und über den Erfolg szt. zu berichten.

26.) Bestätigung von Gesuchen um unentgeltliche Abgabe von Bauholz durch das betreffende Nötstandskomitee.

Zu Pkt 24 des Amtsblattes No.2 v.30.Oktober, l.J. wird ergänzend angeordnet, dass bei Ansuchen um unentgeltliche Abgabe von Bauholz die wirkliche Armut des Bittstellers außer durch den Wujt auch noch durch den Obmanne des betreffenden Notstandskomitees oder dessen Stellvertreter bestätigt werden muss.

27.) Technisches Referat beim Kreiskommando.

Mit der Verordnung des k.u.k.M.G.G. wurden die Ingenieure Ldst.Ing.Leutnant Franz SCHWARZ und Einj. Freiw. Heinrich Krause zum Dienste beim k.u.k.Kreiskommando Janow bestimmt.

Die Genannten werden bei der Instandsetzung der Strassen im hiesigen Kreise tätig sein.

Sämtliche k.u.k.Gendarmerie-Posten, Wujten und Soltysse werden aufgefordert, diese Ingenieure bei der Durchführung der erwähnten Arbeiten kräftigst zu unterstützen.

28.) Sperrlinie wegen Rinderpest.

Ad Op.No.95835 ist Weichsel sodann galiz.-russische Grenze als Sperrlinie wegen Rinderpest festgelegt, über welche Wiederkäuer und Schweine von Ost nach West bezw.Nord nach Süd nicht passieren dürfen. Die Verordnung kommt sofort in Kraft und die Linie ist sofort zu sperren. Uebertretungen werden mit Geldstrafen geahndet und die Tiere konfisziert.

29.) Regelung der Viehbeschau.

Es wird kundgegeben, dass bis zur Einführung obligatorischer Viehpässe für Haustiere, haben die Wujten bezw. Soltyssen für alle Haustiere (pferde, Rindvieh Schafe, Ziegen, Schweine) anlässlich deren Ausfuhr aus dem ständigen Aufenthaltsorte, Zeugnisse auszustellen, in welchen der Gesundheisszustand der betreffenden, sowie aller in demselben Gehöfte befindlichen Tiere und auch die Seuchenfreiheit des Aufenthaltsortes zu bestätigen sind.

Vor dem Ausstellen des Zeugnisses sind die erstgenannten Tiere von den ortlichen Viehbeschauern (deren Vertreter) zu beschauen.

30.) Anzeigepflicht über Infektionskrankheiten der Haustiere.

Anzeigepflichtige Seuchen sind folgende:

A.) Bei Pferden (Esel, Maulesel).

1. Rotz
2. Räude
3. Beschälseuche
4. Bläschenausschlag
5. Milzbrand

1. Die Krankheitserscheinungen bei Rotzkrankheit sind:

Ein gelb-grüner Ausfluß aus den Nasenlöchern, bisweilen mit Blut gemischt, Anschwellung der Unterkieferdrüsen, gewöhnlich einseitig, hart, schmerzlos. In den Nasenlöchern, besonders an der scheidewand, kleine, harte, graue Knötchen, welche in Geschwüre mit ungleichen, gezackten Rändern übergehen. In der Haut treten bis zur Größe einer Wallnuss Beulen auf welche bald erweichen und Geschwüre bilden. Bisweilen Atembeschwerden, dumpfer Husten und Abmagerung. Je nach dem Sitze der Rotzkrankheit bezeichnet man das Leiden als Nasen, Haut, Lungenrotz.

2. Die Krankheitserscheinungen der Räude.

An der Haut, besonders am Kopfe, Hals, der Schwifwurzel bilden sich kleine Knötchen, in deren Umgebung die Haare ausfallen, wodurch kahle mit Schuppen besetzte Stellen entstehen. Infolge des Juckreitzes, scheuern, beißen und kneipen sich die Pferde beständig. Die Haut wird hiedurch wund und bedeckt sich mit Krusten.

3. Die Krankheitserscheinungen der Beschälseuche.

Die ersten Veränderungen zeigen sich an den Geschlechtsteilen durch Hautanschwellung und Rötung der Schleimhaut, Bläschen, aus denen sich später Geschwüre oder kleine gelbweiße Flecken bilden. Aus den Schamteilen tritt schleimig, eitriger Ausfluß. Die Tiere äußern dabei einen lebhaften Geschlechtstrieb. Nach längerer Zeit treten sowohl bei Stuten als Hengsten an verschiedenen Stellen der Haut thalergroße Anschwellungen und Lähmungen des Hinterteiles ein.

4. Krenkheitserscheinungen des Bläschenausschlag.

Auch diese Krankheit ist eine Geschlechtskrankheit. Die Krankheitserscheinungen sind dieselben wie bei der Beschälseuche, jedoch zeigen sich hier keine thalergroßen Anschwellungen und Lähmungen und der Verlauf ist viel rascher. Die Seuche kommt auch beim Rindvieh vor.

5. Krankheitserscheinungen des Milzbrand.

Rasch und meist tötlich verlaufende, am häufigsten bei Rindern und Schafen, namentlich in sumpfigen Gegenden vorkommende Krankheit. Die Tiere umstehen plötzlich, zittern, zucken mit den Gliedmaßen; Atembeschwerden, blutiger Durchfall und Geschwülste an verschiedenen Körperteilen. Bei Ziegen und Schweinen seltener vorkommend.

B. Beim Rindvieh.

1. Maul und Kleuenseuche
2. Rinderpest
3. Tuberkulose (Perlsucht)
4. Lungenseuche
5. Rauschbrand
6. Milzbrand
7. Bläschenausschlag

1. Die Krankheitserscheinungen der Maul-u. Klauenseuche.

Speichelausfluß, Lahmheit, . Bläschen und Geschwüre auf der Schleimhaut des Maules, auf der Haut der Krone der Klauen und bisweilen auf den Eutern. Kommt bei allen Klauentieren vor. (Rindvieh, Zige, Schafe, Schweine)

2. Die Krankheitserscheinungen der Rinderpest.

Die sichtbaren Schleimhäute der Maulhöhle, der Nase und des Mastdarmes sind mit weißen Schichten bedeckt. Husten, Durchfall.

3. Die Krankheitserscheimungen der Tuberkulose.

Abmagerung, verminderte Fresslust, dumpfer Husten. Durchfall.

4. Die Kreankheitserscheinungen bei der Lungenseuche.

Hohes Fieber, starker Husten, das Atmen schwer jedoch rascher wie sonst. Die Krankheit kommt bei mehreren Rindern gleichzeitig vor.

5. Krankheitserscheinungen bei Rauschbrand.

Sind ähnlich wie bei Milzbrand, weisen aber schmerzhafte sich rasch ausbreitende und bei der Berührung rauschende Geschwülste an verschiedenen Körperteilen auf, am häufigsten an den Schultern und am Kreuze. Die Krankheit verläuft sehr rasch und meist tötlich.

6. Krankheitserscheinungen bei Milzbrand = wie unter A 5

7. Krankheitserscheinungen bei Bläschenausschlag = wie unter A 4

C. Bei den Schweinen.

1. Schweinepest
2. Rotlauf der Schweine
3. Milzbrand
4. Maul- und Klauenseuche

1. Die Krankheitserscheinungen der Schweinepest.

Appetitverlust, Erbrechen, Verstopfung abwechselnd mit Durchfall, mitunter mit Blut gemengt, Husten. große Schwäche, namentlich in den Hinterteilen. Nicht selten treten Hautausschläge auf

3.Krankheitserscheinungen bei Rotlauf.

Plötzlicher Appetitverlust.Rötung der Haut an den Ohren,am Halse,an der Brust u.Unterbauch,dann violette Verfärbung dieser Teile.Verstopfung,Zittern u. Zuckungen,große Schwäche,rascher Verlauf der Krankheit.

3.Milzbrand wie A.5
4.Maul-und Klauenseuche,wie unter B 1.

D.Bei Schafen und Ziegen.

1.Pockenseuche
2.Milzbrand
3.Räude
4.Maul-und Klauenseuche.

1.Krankheitserscheinungen bei der Pockenseuche.

Am Kopfe,an der Innenfläche der Vorder-und Hinterfüße,an der Brust und dem Bauche kleine rote Flecke, welche sich dann zu erbsen-oder bohnengroßsen Knötchen erheben,aus denen sich einige Tage später Bläschen mit einem zähflüssigen Inhalte bilden;dieselben füllen sich nach einigen Tagen mit Eiter und vertrocknen schließlich zu Krusten.

2.Milzbrand wie unter A.5
3.Räude " " A.2
4.Maul-und Klauenseuche wie unter B 1

E.Beim Geflügel.

1.Geflügelcholera
2.Hühnerpest

1.Geflügelcholera ist eine sehr rasch verlaufende Krankheit,von welcher Gänse,Hühner,Truthühner und Enten ergriffen werden und welche fast ausnahmslos, bisweilen schon ½ Stunde nach der Erkrankung ein tötliches Ende nimmt. Nachlassen der Munterkeit, Fresslust,Sträuben des Gefieders,Schlafsucht und Durchfall.

2.Die Krankheitserscheinungen bei der Hühnerpest, sind der Geflügelcholera ähnlich. Die Krankheit befällt zumeist Hühner,ausnahmsweise auch Gänse. Führt bei den ergriffenen Tieren meistens in 2-4 Tagen zum Tode.Ein Durchfall kommt bei Hühnerpest selten vor.

F.Bei Hunden und allen Tieren.

1.Wutkrankheit;Krankheitserscheinungen,Aufgeregtes Benehmen,Neigung zum Beißen,zum Verletzen durch Schlagen (Pferde),Stossen (Kühe) u.degl. In anderen Fällen tritt jedoch Abstumpfung ein,Schwäche,Lähmung verschiedener Körperteile besonders des Unterkiefers und Hinterteiles. Die Fresslust ist verringert oder fehlt gänzlich,dagegen tritt die Neigung ungenießbare und unverdauliche Gegenstände wie Holz,Stroh u. degl.zu verschlingen. Die Stimme wird rauh und heiser. Der Tod erfolgt meistens zwischen den 5-7 Tage der Krankheit.

Ein jeder Besitzer des Tieres ist verpflichtet, wenn er bemerkt bei seinen Tieren den Ausbruch einer Tierseuche oder einer verdächtigen Krankheitserscheinung,unverzüglich dem Soltys bezw.Gemeindevorsteher den Ausbruch anzuzeigen und die Krankheitserscheinungen bekanntzugeben;die Tiere dagegen von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten. Im Falle des Umstehens muss der Kadaver

am Aasplatze bis zum Eintreffen des k.u.k.deligierten Kreistierarztes bezw.bis zur weiteren Verordnung des k.u.k.Kreiskommandos liegen bleiben.

Die Soltyse,resp.Wujte sind verpflichtet verdächtige Erkrankungen oder ein Verenden von Tieren unter verdächtigen Umständen im kürzesten Wege dem k.u.k. Kreiskommando in Janow unter Angabe des Namens des Besitzers,der Hausnummer,der Krankheitserscheinungen und der Anzahl der erkrankten oder verendeten Tiere sofort bekanntzugeben. Zugleich hat der Soltys vorläufig vorzusorgen,dass die kranken Tiere den Raum wo sie untergebracht sind,nicht zu verlassen.

Diese Anordnung ist in allen Ortschaften sofort in ortüblicher Art zu verlautbaren und dem Vieh-und Fleischbeschauer und dem Vertreter zu geben und ferner die Einwohner darauf aufmerksam zu machen,dass im Falle der Verheimlichung von Tierseuchen die Schuldigen mit Geldstrafe bis zu K 2000 bezw.Arrest bis 5 Jahre bestraft werden.

Tierseuchen im hiesigen Kreise.

In Kaczynice,Gem.Brzozowka wurde in 2 Gehöften die Pferderäude amtstierärztlich konstatiert.

31.Kundmachung.

In Gemäßheit der Verordnung der k.u.k.Etappenpost-und Telegraphendirektion in Lublin vom 28.Oktober 1915 Z.1039 wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Am 1.November 1915 wurden in Cholm,Korsenice,Krasnostaw,Wierzbnik und Zamosc die Etappenpost-und Telegraphenämter I.Klasse,weiters in Chmielnik,Szydlow,Stopnica (Kreis Stopnica),Kazimierza Wielka,Skalbmierz (Kreis Pinczow),Slomniki und Proszowice (Kreis Miechow) die Etappenpostämter II.Klasse eröffnet.

32.) Evidenz mil.Formationen.

Zur Anlage einer genauen Evidenz der militärischen Formationen haben alle im Kreise befindlichen Kommandos,Truppen,Anstalten und militärischen Formationen jeder Art(ausgenommen das b.h.Etappen Baon.Gendarmerie,Finanzwache) dem Kreiskommando umgehend Verzeichnisse vorzulegen,aus welchen ersichtlich sein muß:
Genaue Bezeichnung der Formation
Standort des Kommandos
Art und Ort der Verwendung
Gesamtstärke
Ueber wessen Befehl die Formation in ihren Standort gelangt ist.

Truppen haben überdies allmonatlich auf den 25. jedes Monates basiert den Gesamtstand (Verpflegs-und Gefechts)mittels Frührapportes im Wege des Kreiskommandoans Mil.-General-Gouvernement zu melden,verstreut dislozierte Truppen abgesondert nach ihrem Standort.

Dieselben Verzeichnisse haben alle in Hinkunft eintreffenden Formationen sofort nach ihrem Eintreffen vorzulegen. Zu diesem Behufe hat das nächstgelegene Kommando (Stations-Gendarmerieposten-Kommando) das von dem Eintreffen Kenntnis erhält, diesen Befehl den neu einrückenden Formationen bekanntzugeben.

Hiedurch wird die Verpflichtung der Gend.Posten, zur Erstattung der Meldung vom Eintreffen aller Formationen nicht aufgehoben.

33.) Arbeiten zum Brückenbau.

Der Zivilbevölkerung ist von den Wujten in ortsüblicher Weise und durch die Pfarrer zu verlautbaren, dass Zimmerleute, Schmiede und Handlanger bei allen Weichselbrückenbauten an der Strecke Annopol-Nowo-Alexandria gegen entsprechenden Taglohn Arbeit finden. Ihre diesbezüglichen Anmeldungen sind bei den Lokalbauabteilungen in Nowo Alexandria, Solec, Jozefow, Annopol, welche ab 15. November aktiviert sein werden, vorzubringen.

von THALHAMMER m.p.
Oberst.

Aviso:

Mit der heutigen Ausgabe des Amtsblattes gelangt die No.2 der Mitteilungen der Auskunftsstelle an alle Gendarmerie-Posten, Finanzwachposten, Bürgermeister und Gemeindeämter zur Ausgabe.
Die beteilten Stellen haben für weitestgehende Bekanntgabe des Inhaltes der Mitteilungen an die interessierte Bevölkerungskreise Sorge zu tragen.

Abgeschlossen am 10. November 1915 8 Uhr VM
ausgegeben " 10. " " 2 " NM.

WENDERLING m.p.
Major.